



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/V/051/7591/2022-8

Wien, 14.10.2022

A. B.

Sc

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pichler über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat ..., vom 15.02.2022, ZI. VStV/.../2021, betreffend Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Spruch des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„Ort: ... Wien, J.gasse

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma C. als Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen W-... zu verantworten, dass der mit Schreiben der LPD Wien vom 21.09.2021, zugestellt am 24.9.2021, ergangenen Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 26.04.2021 um 11:54 in ..., H.-D.-Platz Richtung A23 gelenkt hat, nicht entsprochen wurde.

Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 9 Abs. 1 VStG i.V.m. § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. €100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt

... "

In seiner frist- und formgerecht erhobenen Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, er habe die Auskunft mündlich erteilen wollen, was jedoch nicht akzeptiert worden sei. Zudem sei die Lenkeranfrage insofern unrichtig, als darin das Erfordernis der Schriftlichkeit der Lenker Auskunft behauptet werde.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien brachte der Beschwerdeführer vor, er habe den Termin in ein elektronisches Terminverzeichnis eingegeben und sei dann während er unterwegs war, auf den Termin aufmerksam geworden. Er habe daraufhin bei der in der Lenkeranfrage als Sachbearbeiterin angeführten Mitarbeiterin der LPD Wien angerufen, um die Auskunft fernmündlich zu erteilen. Diese habe ihm aber gesagt, es sei nur eine schriftliche Auskunftserteilung möglich.

Aufgrund des Akteninhaltes und des Ergebnisses des Beweisverfahrens ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Das Unternehmen, dessen Geschäftsführer der Beschwerdeführer ist, wurde mit Lenkeranfrage vom 03.08.2021 als Zulassungsbesitzerin eines näher bestimmten Kraftfahrzeuges aufgefordert, der Behörde schriftlich (wenn möglich unter Benützung des beigelegten bzw. auf der Rückseite befindlichen Vordruckes oder über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars) Auskunft darüber zu erteilen, wer das auf die Gesellschaft zugelassene, durch das behördliche Kennzeichen spezifizierte Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt an einer in der Lenkeranfrage genannten Örtlichkeit gelenkt hat.

Der Beschwerdeführer hat am letzten Tag der zweiwöchigen Frist die Sachbearbeiterin der Landespolizeidirektion Wien, deren Namen und Kontaktdaten auf der Lenkeranfrage angeführt sind, fernmündlich kontaktiert, um die Lenkerantwort zu erteilen. Dabei wurde ihm jedoch mitgeteilt, dass eine Auskunft nur schriftlich oder mittels Web-Formulars erteilt werden könne.

Die Lenkerantwort wurde nicht schriftlich erteilt.

Diesen Sachverhaltsfeststellungen konnten die schlüssigen Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt werden.

Eine Anfrage des Verwaltungsgerichtes Wien bei der genannten Sachbearbeiterin ergab, dass diese von einer Verpflichtung, die Auskunft schriftlich oder unter Verwendung des bereitgestellten Web-Formulars zu erteilen, ausgegangen ist und eine in diese Richtung gehende Rechtsauskunft - ohne sich an das Telefonat mit dem Beschwerdeführer konkret erinnern zu können – für mit ihrer bisherigen Rechtsmeinung dazu in Einklang sieht.

Dem diesbezüglichen, schlüssigen Vorbringen des Beschwerdeführers konnte daher nicht entgegengetreten werden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

§ 103 Abs. 2 KFG lautet wie folgt:

„(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.“

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stehen zur Erfüllung der Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG verschiedene Handlungsalternativen zur Verfügung. Die Auskunft kann mündlich, schriftlich, durch Abgabe in der zuständigen Kanzleistelle, durch Einwurf in einen vorhandenen Einlaufkasten, per Post oder auch fernmündlich erteilt werden (vgl. VwGH 12.12.2001, ZI. 2001/03/0137 und Andere).

Der Beschwerdeführer ist mit seinem Beschwerdevorbringen, wonach es unrichtig ist, wenn die Behörde in der Lenkeranfrage die schriftliche Auskunftserteilung verlangt, im Recht. Dieser Umstand macht eine ansonsten gesetzeskonforme Anfrage jedoch nicht gesetzeswidrig (vgl. dazu VwGH 07.03.2016, ZI. Ra 2016/02/0006) und löst die aus § 103 Abs. 2 KFG resultierende Verpflichtung zur Auskunftserteilung aus. Die Behörde ist allerdings gehalten, Lenkerankünfte auch in anderer als der von ihr gewünschten Form – etwa mündlich – entgegenzunehmen (vgl. VwGH 18.01.1084, 83/03/0256).

Da aufgrund der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer die Lenkerankunft bei der zuständigen Sachbearbeiterin fernmündlich erteilen wollte und die Auskunft aufgrund einer rechtsirrigen Auslegung des Regelungssystems des § 103 Abs. 2 KFG nicht entgegengenommen wurde, hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete

Verwaltungsübertretung nicht begangen, weshalb das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis spruchgemäß zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 52 Abs. 8 VwGGV.

Die Entscheidung orientiert sich an der umfangreichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Regelungssystem des § 103 Abs. 2 KFG, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor, weshalb die (ordentliche) Revision nicht zuzulassen war.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist

der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pichler
Richter